

Vorlage Nr. 101.17.1257

21. März 2014
1 von 3

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienstgebührensatzung (Leitstelle) - in der Fassung vom 08. 12. 2008 (Fünfte Änderung)

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienstgebührensatzung (Leitstelle) - in der Fassung vom 08.12.2008 in der aus Anlage 2 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung (Fünfte Änderung) vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landkreis Kassel.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Rettungsdienstgebühr ist § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können die kreisfreien Städte und Landkreise als Träger des Rettungsdienstes die Kosten, die ihnen aus der Durchführung des HRDG entstehen und nicht durch das Land bzw. Dritte erstattet werden oder durch den Träger des Rettungsdienstes selbst zu übernehmen sind, mittels Benutzungsgebühren umlegen.

Die Notfallversorgung, die den Bereich Rettungswagentransport und Notarzteeinsatzfahrzeug umfasst, sowie der Krankentransport werden im Rettungsdienstbereich Kassel in organisatorischer Einheit wahrgenommen. Nach der Durchführungsverordnung des HRDG sind die Aufwendungen den einzelnen Leistungsbereichen verursachungsgerecht zuzuordnen. Deshalb ergeben sich in den Bereichen des Krankentransportes und der Notfallversorgung unterschiedlich hohe Benutzungsgebühren.

Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte zum 1. Januar 2009. Die aktuelle Gebührenperiode umfasst einen Zeitraum von 5 Jahren und endete zum 31. Dezember 2013.

Die Anzahl der vermittelten Einsatzaufträge ist weiter gestiegen. Dies erforderte eine Anpassung der Personalausstattung in der Einsatzleitstelle. Des Weiteren müssen regelmäßig die steigenden technischen Anforderungen umgesetzt und das Qualitätsmanagement stetig ausgebaut werden. Es ist deshalb erforderlich, die Rettungsdienstgebühr (Leitstelle) anzupassen. 2 von 3

Gegenwärtig werden gemäß § 3 der Satzung Gebühren für die Vermittlungstätigkeit der Leitstelle in folgender Höhe erhoben:

- a) Bereich Krankentransport (KT) = 9,30 €
- b) Bereich Notfallversorgung (NfV) = 39,90 €

Die Ursachen für die beabsichtigte Gebührenänderung sind im Wesentlichen Folgende:

- a) Anpassung an die steigende Anzahl der vermittelten vergütungsfähigen Rettungsdienstaufträge, z. B. Krankentransport 2009 = 24.087 Einsätze, 2013 = 27.675 Einsätze (Tendenz steigend) Notfallversorgung 2009 = 38.969 Einsätze, 2013 = 53.673 Einsätze (Tendenz steigend).
- b) Einbeziehung der Unterdeckung aus der Gebührenperiode 2009 bis 2013, die in der Berechnungsperiode 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 ausgeglichen werden sollte.
- c) Anpassung der Besoldungs- und Sachkosten.
- d) Erhöhung der Telekomgebühren für die Notrufleitungen ab 2012.

Einschließlich der Unterdeckung aus der zuvor beschriebenen Periode werden in dem Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 im Krankentransport Kosten in Höhe von 803.537,95 € und in der Notfallversorgung in Höhe von 7.395.828,91 € entstehen, die durch Gebühren zu decken sind. Die Defizite aus der letzten Gebührenperiode sind in der neuen Gebührenperiode berücksichtigt.

Als Gebührenperiode wird die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 angenommen. In ihr soll die Rettungsdienstgebühr (Leitstelle) für vermittelte Einsatzaufträge durch die Leitstelle wie folgt festgelegt werden:

- a) Im Bereich des Krankentransportes (KT) = **9,60 €** (bisher 9,30 €).
- b) Im Bereich der Notfallversorgung (NfV) = **55,45 €** (bisher 39,90 €).

Die Einzelheiten der geplanten Gebührenänderung (Gebührenbedarfsberechnung) sind in Anlage 1 zu dieser Vorlage dargestellt.

Die Entgelte für die Notfallversorgung und den Krankentransport werden zusammen mit der Rettungsdienstgebühr (Leitstelle) von den jeweiligen Leistungserbringern gegenüber den Krankenkassen laufend in Rechnung gestellt. Eine rückwirkende Gebührenerhöhung soll nicht erfolgen, da diese bei allen Leistungserbringern hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand verursachen würde. Eine eventuell für den Zeitraum ab 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten der Änderung entstehende Unterdeckung wird in der nächsten Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt.

3 von 3

Stadt und Landkreis Kassel bilden einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des HRDG zwischen Stadt und Landkreis Kassel, in Kraft getreten am 1. Januar 2008, hat der Landkreis Kassel der Stadt Kassel für seinen Bereich eine entsprechende Satzungsermächtigung übertragen, sich dazu aber ein Zustimmungsrecht vorbehalten. Dem Landkreis Kassel ist die beabsichtigte Gebührenänderung bekannt.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Kassel soll daher die obige Gebührenänderung vorgenommen werden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17.03.2014 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister